



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Energie BFE**

## **Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)**

### ***BERICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE DER ANHÖRUNG***

November 2009



## 1. Einleitung

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2009 wurde der Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En) zur Anhörung bis am 13. November 2009 versandt. 6 Stellungnahmen trafen ein (swisselectric, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen [VSE], Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband [SWV], Schweizer Komitee für Talsperren; Eidgenössisches Starkstrominspektorat [ESTI] und swissnuclear).

	Eingeladene Anhörungsteilnehmer		Nicht eingeladene Anhörungsteil- nehmer	Total Stellungnahmen
	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen		
<b>TOTAL</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>6</b>

Die Anhörungsteilnehmer stimmten dem Entwurf grundsätzlich zu. Einzelne haben auf eine materielle Stellungnahme verzichtet. Einige Teilnehmer schlugen Änderungen vor.

## 2. Bemerkungen zum Entwurf

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Wasserwirtschaftsverband (SWV) hat eine eingehende Stellungnahme verfasst. Der VSE, swisselectric sowie swissnuclear verweisen in ihren Stellungnahmen hauptsächlich auf jene des SWV.

Das Schweizer Komitee für Talsperren hatte keine Bemerkungen anzubringen, währenddem sich der VSE neben der vorliegend in Frage stehenden Änderungen noch zu Art. 33b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) betreffend Regelung der Kostenverlegung bei Mediationsverfahren äusserte. Hier wurden eine nähere Umschreibung der Abgeltung sowie streng umschriebene Gründe für ein Absehen von der Kostentragung durch die Parteien in der GebV-En gewünscht.

### 2.2 Art. 5a (Akontozahlungen)

Der SWV ist mit Art. 5a einverstanden.

Auch der VSE hat grundsätzlich keine Einwendungen, wünschte aber im Hinblick auf die Schlussabrechnung und Verzinsung Präzisierungen (Recht des Gebührenpflichtigen auf eine Schlussabrechnung; Saldi zu Gunsten des Gebührenpflichtigen sollten verzinst werden müssen, wenn die Saldierung nicht innert Jahresfrist ab Akontozahlung erfolgt).



### **2.3 Art. 7a (Parteientschädigung)**

Der SWV ist mit Art. 7a einverstanden.

Das ESTI stellt in Frage, ob es unter dem Gesichtspunkt der Systematik richtig ist, in einer Gebührenverordnung eine Bestimmung über die Parteientschädigung aufzunehmen. Zudem ergebe sich bereits aus dem geltenden Recht, dass in erstinstanzlichen Bewilligungsverfahren grundsätzlich keine Parteientschädigung zugesprochen wird.

Weiter wird moniert, der neue Art. 7a beschränke die Ausnahme auf ordentliche Verfahren für Gesuche, welche Enteignungen erforderlich machen. Nach Ansicht des ESTI kann sich die Frage der Enteignung aber auch in einem vereinfachten Verfahren stellen.

### **2.4 Art. 9 Abs. 2 Bst. f (neuer Bst. f unter Art. 9 betreffend Gebühren im Bereich Wasserkraftnutzung)**

Der SWV sieht die Aufführung und auch die Verrechnung der erwähnten Aufgabe als konsequent an, sieht aber darin keine Rechtfertigung für die Anpassung der Maximalgebührensätze. Es wird vorgebracht, in den Maximalansätzen müssten genug Reserven zwischen den effektiv verrechenbaren Leistungen und den Maximalansätzen vorhanden sein.

### **2.5 Anhang 1 Ziffer 1 (Gebühren für die Aufsicht über Stauanlagen)**

Betreffend Anpassung resp. Erhöhung der Maximalgebühren in Anhang 1 Ziffer 1 äusserte sich der VSE dahingehend, dass die Erhöhung der Aufsichtsgebühren in keinem Verhältnis zu den wahrgenommenen Aufgaben und zur Teuerung stünde. Auch swisselectric kritisiert die gestiegenen Gebührenansätze und der SWV (und damit indirekt auch swissnuclear, swisselectric und der VSE) moniert, die Maximalansätze könnten mit einer zweckmässigen Aufsichtstätigkeit nicht begründet werden.